

## Informationsveranstaltung

### **Rechtliche Rahmenbedingungen der Wirtschaftsdüngeraufbereitung**

08. Oktober 2019; 10:00 bis 16:00 Uhr

LANUV, Duisburg



## Ergebnisprotokoll

### Inhalte der Veranstaltung

Die von 82 Teilnehmerinnen und Teilnehmern (inkl. Referierende) besuchte LANUV-Veranstaltung gliederte sich in drei thematische Blöcke:

#### *1. Einführung in die Thematik der Wirtschaftsdüngeraufbereitung*

- Gründe für die Aufbereitung von Wirtschaftsdünger – Ausgangslage in NRW; Carmen Haase und Lukas Raffelsiefen (LANUV)
- Übersicht über die gängigen Technologien zur Gülleaufbereitung; Susanne Tettinger (Kompetenznetzwerk Umweltwirtschaft.NRW)
- Wirtschaftsdüngeraufbereitung – derzeitige Situation auf den landwirtschaftlichen Betrieben in NRW; Dr. Horst Cielejewski (Landwirtschaftskammer NRW)

#### *2. Rechtliche Rahmenbedingungen der Wirtschaftsdüngeraufbereitung*

- Anzuwendende Rechtsbereiche bei unterschiedlichen Aufbereitungstechniken;
- Dominik Helmschrott und Michael Trapp (LANUV)
- Vorgaben aus dem Düngemittelrecht bei der Wirtschaftsdüngeraufbereitung; Kay Urban (LANUV)
- Vorgaben aus dem Veterinärrecht bei der Wirtschaftsdüngeraufbereitung;
- Dr. Jutta Volland (LANUV)

#### *3. Beispiele aus der Genehmigungspraxis*

- Bedingungen zur Einleitung von Restwasser aus der Wirtschaftsdüngeraufbereitung – Praxisbeispiel; Anke Will (Landkreis Emsland, Fachbereich Umwelt)
- Praxisbericht: Genehmigungsverfahren der Anlage NDM Naturwertstoffe GmbH, Velen
  - aus Sicht der Antragstellerin; Doris Nienhaus (Geschäftsführerin)
  - aus Sicht der Genehmigungsbehörde; Guido Frye (Bezirksregierung Münster)

Die Vortragsfolien werden den Teilnehmenden im Rahmen der Dokumentation zur Verfügung gestellt.

## Aktuelle Genehmigungsverfahren

In der abschließenden Diskussion wurden die Teilnehmenden gebeten, von aktuellen Genehmigungsfällen zu berichten. Derzeit gibt es bei der Stadt Hamm, beim Kreis Gütersloh und bei der Bezirksregierung Detmold Genehmigungsanträge von Wirtschaftsdüngeraufbereitungsanlagen (u. a. mit Umkehrosmose, Gülleverbrennung, Kompostierung von Mist). Aktuell scheint es mehr Anfragen als laufende Genehmigungsverfahren zu geben.

## Auswertung der Evaluierung

Neben der Klärung, inwieweit Wirtschaftsdünger dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) unterliegen (s. u. „Weiterer Klärungsbedarf in den Rechtsbereichen“), wurden folgende Themen auf den Evaluierungsbögen festgehalten, die für die Mitarbeitenden der Genehmigungsbehörden bedeutsam sind:

- Möglichkeiten und Risiken der Vollaufbereitung
- Anforderungen an Einleitungen in Gewässer
- Darstellung von Verfahren zur Hygienisierung, da diese Thematik im Bereich Wasserschutzgebietsverordnungen immer mehr in den Focus rückt
- Zuständigkeiten bei Genehmigungen (Abteilungen/Ämter, ggf. als Fließdiagramm)

## Fazit

Die zahlreiche Teilnahme an der Veranstaltung zeugte von einem hohen Interesse an der Thematik „Wirtschaftsdüngeraufbereitung“. Neben den Kreisen, kreisfreien Städten und Bezirksregierungen waren an dem Termin auch die Landwirtschaftskammer NRW, Wasserversorger, das Niedersächsische Landwirtschaftsministerium, das LANUV und das MULNV vertreten. Somit konnte eine breit aufgestellte Zielgruppe mit der Veranstaltung erreicht werden. Dies ist vor allem wichtig, da die rechtlichen Rahmenbedingungen der Wirtschaftsdüngeraufbereitung sehr weitreichend sind. Neben dem Immissionsschutz- und Abfallrecht sind bei der Genehmigung und Überwachung von Aufbereitungsanlagen ebenso das Düngerecht, das Veterinärrecht (insbesondere die VO EU Nr. 142/2011) und das Wasserrecht relevant. Durch die Veranstaltung konnten diese Rechtsbereiche näher betrachtet und wichtige Aspekte verdeutlicht und geklärt werden. Auch nicht eindeutige Rechtslagen, wie z. B. die Einordnung von Wirtschaftsdünger im KrWG wurden erkannt und können nun weiterbearbeitet werden. Insgesamt hat die Veranstaltung dazu beigetragen, einen einheitlichen und rechtlich einwandfreien Vollzug in NRW zu gewährleisten.

## Weiterer Klärungsbedarf in den Rechtsbereichen

Die Frage, inwieweit Wirtschaftsdünger unter das Abfallrecht fallen, stand immer wieder im Raum und konnte nicht abschließend beantwortet werden. Auch die Auswertung der Evaluierungsbögen zeigte für diesen Rechtsbereich einen hohen Klärungsbedarf unter den Teilnehmenden. Für die Genehmigung einer Wirtschaftsdüngeraufbereitungsanlage ist eine Einordnung als „Abfallanlage“ sowohl planungs- als auch immissionsschutzrechtlich relevant. Rechtsgrundlage zur Einordnung ist zunächst das KrWG. Weiterhin wurden im Jahr 2013 vom BMU und BMELV Vollzugshinweise an die entsprechenden Landesministerien übersendet, die das MKULNV mit dem Erlass „Einstufung von



Gülle in Biogasanlagen“ (24.05.2013) aufgegriffen und ergänzt hat. Dieser Erlass findet sich nebst Anlagen im Archiv des „Informationsportal Technischer Umweltschutz“ (<http://lv.kommunen.nrw.testa-de.net/mulnv/archiv/>).

*Offene Fragen „Wirtschaftsdünger und Abfallrecht“*

Das MULNV wird gebeten, in dieser Thematik eine klare Rechtslage zu schaffen. Vor dem Hintergrund der steigenden Anzahl an Wirtschaftsdüngeraufbereitungsanlagen mit verschiedensten Techniken, sollten für einen einheitlichen Vollzug bei der Genehmigung und Überwachung in NRW insbesondere folgende Fragen geklärt werden:

1. Besitzt der Erlass vom MKULNV (AZ 422.10.02.02) vom 24.05.2013 noch Gültigkeit?
2. Ist
  - a.) auf dem eigenen Betrieb anfallende Gülle,
  - b.) Fremdgülle,die in einer mechanischen oder chemisch-physikalischen Aufbereitungsanlage eingesetzt wird, Abfall oder Nebenprodukt im Sinne des KrWG?
  - c.) Wie verändert sich die Eigenschaft bei verschiedenen Anteilen von a.) und b.)?
  - d.) Inwieweit spielt das Kriterium des „positiven Marktwerts“ bei der Einstufung eine Rolle? (eine Vollaufbereitung ist teuer, kann aber günstiger sein als der Transport der unbehandelten Gülle in weit entfernte Gebiete mit Düngerbedarf)
3. Welche bau- und planungsrechtlichen Folgen hätte eine entsprechende Einstufung von Gülle als Abfall oder Nebenprodukt? (Privilegierung im Außenbereich, Ausweisung von Gewerbegebieten, etc.)
4. Welche immissionsschutzrechtlichen Folgen hätte eine entsprechende Einstufung von Gülle als Abfall oder Nebenprodukt? Bei Vollaufbereitungsverfahren: Zuordnung einer geeigneten Ziffer nach dem Anhang der 4. BImSchV für die Hauptanlage (ISA)